

mer am 12. Januar dieses Jahres findet die langjährige, systematische Tätigkeit des Staatsrates an der sozialistischen Rechtspflege eine vorläufige Krönung, die mit dem bekannten Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 eingeleitet wurde.<sup>31</sup> Ausgehend von der Bestimmung des Wesens der Rechtsverletzungen und der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaftsordnung werden die Aufgaben der Rechtspflegeorgane bestimmt. Es kann festgestellt werden, daß die große Mehrzahl der Gesetzesverletzungen nicht in einer Feindseligkeit gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung ihre Ursache hat, sondern darin, daß es im Bewußtsein einzelner Menschen noch Überreste des Alten gibt, die sie zeitweilig in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen bringen.<sup>^</sup> Eine der wesentlichen Aufgaben unseres Rechts und damit der Gerichte besteht deshalb in der Erziehung dieser Menschen zu Bürgern, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen. Das ist aber nicht allein Aufgabe der Gerichte, sondern unmittelbar ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, darunter der neugeschaffenen gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, deren Autorität unter der Bevölkerung schnell wächst. Zudem haben die Rechtspflegeorgane den zuverlässigen Schutz unserer Gesellschafts- und Staatsordnung gegenüber Anschlägen feindlicher Kräfte wirksam zu gewährleisten. Auf der 25. Sitzung des Staatsrates im April 1966 werden Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses erörtert. Es wird die tiefe Humanität und Gerechtigkeit unserer Rechtsordnung unterstrichen. „Die sozialistische Rechtspflege ist Sorge um den Menschen“, hebt Walter Ulbricht hervor.<sup>32</sup> Zusammenfassend betont er: „Das von der Deutschen Demokratischen Republik geschaffene Beispiel der Errichtung des wahrhaft demokratischen und humanistischen deutschen Rechtsstaates beweist, daß Demokratie und Recht nur dort eine sichere Heimstatt finden, wo die Macht derjenigen ein für allemal gebrochen ist, die seit jeher undemokratisch, ungerecht und verfassungsfeindlich herrschten.“<sup>34</sup>

Der Staatsrat leistete in kollektiver Arbeit unter Vorsitz Walter Ulbrichts eine nicht hoch genug zu wertende Arbeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtspflege. Er steuert zugleich einen bedeutsamen Beitrag zur Ausarbeitung der Theorie des sozialistischen Rechts, zur Überwindung des bürgerlichen und zur Erarbeitung des sozialistischen Rechtsbegriffs bei. Der Staats- und Rechtswissenschaft wird geholfen, sich von dogmatischen Einengungen zu befreien und tief in das Wesen gesellschaftlicher Prozesse einzudringen.<sup>33</sup>

...

31 Vgl. hierzu: Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1961, Nr. 4; Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates, 1963, Nr. 2; Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1962, Nr. 5; Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1966, Nr. 1.

32 Walter Ulbricht führte hierzu auf der Sitzung des Staatsrates am 30. 1. 1961 aus: „Der gesellschaftliche Fortschritt ist untrennbar verbunden mit dem Kampf gegen die alten Lebens- und Denkgewohnheiten, den Egoismus, die gesellschaftliche Blindheit, die Sucht, auf Kosten der Gesellschaft zu leben, ohne ihr etwas zu geben. Es ist das Erbe der kapitalistischen Epoche, der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, der Epoche, wo der Mensch des Menschen Wolf war“ (a. a. O., S. 26).

33 Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1966, Nr. 1, S. 41

34 a. a. O., S. 45 f.

35 vgl. hierzu bes. Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1962, Nr. 3, S. 77 f.